

Hexenprozess gegen Verena Flütsch, 6. September 1655

StAGR B 2114, Prozess Nr. 17/7 (September 1655).

Im Jar 1655 d. 6 7bris [= September] in Fideriß alß damalen Landammân und Gricht sich erjneret deß verhaltenß und gfüerten Läbenß der Verena Flütschj bürtig uß St. Anthonj an jetzo aber wonhafft zu Panj, und ist ohnlangst ein verdächtige Sach entdeckht worden von wägen 2 Zahlen Schmaltzs zwüschend iero und iern Dochtern, da man dan im Schmaltz Steinen funden. Wie sölheß ales für ein ehram Gricht komen ist, darnach so hand si und ier Eheman Bärnet Däscher langi Zeitt nitt hausen können sondern alzeitt mitt Schwerren und Fluochen ier Zeitt zu bracht; witer ist si verdächtig alß ob si an Tonj Fienten Kindts Kranckheitt Schuld tragen söltj, dan nach deme si dz Kindt hatt sölen gaumen, sige es nitt mehr gsundt gsin – und holj si sich mitt dem Kindt deß gsägnenß an gnommen. Item so hatt Christen Saltzgeber auch wägen seinß Kindes so gestorben ist oft gedachtj Frena argwon alß ob si daran schuld hettj. Witters so ist si auch von der hingerichten Ana Ruppj im Häxenwerckh angeben.

Item so hatt si der hingerichtj Ruedolf Mattiß auch um das Häxenwärckh angeben.

Und dan hatt si das hin gerichtj Petters [= Badraun] Elsi auch im Häxenwärckh angeben.

Den 13. 7bris am Morgen ist Frena Flütschj an daß Seil erkendt [= erkannt, verurteilt] und gelegt und zun 3 Mal aufzogen jedoch ohne Gewicht und hatt nüt bekhendt. Alß ist sie Nachmittag in die Klupa [= Folterinstrument mit Zange] gesetzt worden und hat bekendt wie folgt:

Daß sy underschideliche Huorey [= Hurerei] und Ehebrüchen begangen habe und alß sy einist schwanger gsin habe sy sich sonderlichen beflissen zu werken daß die Frucht in ihrem Leib ertödet möchte werden, und habe auch selbigeß Kindt todht an die Weldt gebracht.

Witter sige gefolget auß deme daß sy zu wenig gebätet daß einist alß sy kranckh gsin, namblichen vor ungar 5 Jaren, ein Geist in Gestalt eineß übel bekleidten Manß mit Werckhzüg versechen alß er ein schärer [= Wundarzt] were zu iro kommen, und sich anerbotten sie zu artznen doch vor allem haben wollen, daß sie danethin sein sige, mit ime auch hin wider an Däntz kommen, und nit mer andächtigt bätten solle, welliches sie ime versprochen. Auch sige sy an underschideliche Hexendäntz gfare, alß 2 Mal auf Bardeyssa, 2 Mal auf Schanenn, 2 Mal jn Schaberß Auw und 2 Mal in S. Anthönien da eß heist Im Leiden Tobel auch underschideliche Mal mit ime in jerem Bett oder anderstwo vermeindter Vermischung und Unzucht geüebt.

Mer habe sy ein Sach so jra auf jr höchstes Geloben zu verschwigen gesagt worden nit verschwygen und jereß schweres Gelübt nit gehalten.

Den 21. 7bris ist mit einhelliger Urteil erkendt daß Frena Flütschj durch den scharpfrichter mit dem schwärdt vom Läben zum Todht hingericht und verbrendt werden solle.

Weliches beschehen.

Kommentar

Akten von Hexenprozessen sind eine Quellengattung, die den heutigen Leser zugleich faszinieren und erschrecken. Die Drei Bünde gehören mit über 500 dokumentierten Hexenprozessen wahrscheinlich zu den am stärksten betroffenen Gebieten Europas. Die Akte von Verena Flütsch stammt aus einer Serie von Hexenprozessen im Hochgericht Castels, in deren Rahmen 1655 gegen vierzig Personen verurteilt und hingerichtet wurden. Verursacht wurde diese Prozessflut dadurch, dass im benachbarten Gericht Klosters drei

wegen Hexerei verurteilte Personen angaben, die Anna Salzgeber, genannt Ruppi von Pany, und zwei weitere Personen aus dem Gericht Castels auf Hexentänzen getroffen zu haben. Auf Druck der Hochgerichte Klosters und Schiers-Seewis kam es schliesslich zum Prozess gegen die Ruppi, welche wiederum eine Reihe weiterer Personen auf Hexentänzen getroffen haben wollte, unter ihnen Verena Flütsch, ebenfalls aus Pany. Damit löste sie eine ganze Prozesswelle aus.

Die hier abgedruckten Prozessakten sind bezüglich der Klagepunkte als auch hinsichtlich der räumlichen und gesellschaftlichen Verbreitung des Hexenwahns typisch für das Hexenwesen im deutschen Südwesten. Die angeführten Klagepunkte umfassen nämlich das ganze Spektrum der gängigen Vorwürfe. Es beginnt mit der Verdächtigung auf Schadenzauber: Verena Flütsch soll für Krankheit und Tod zweier Kinder verantwortlich gewesen sein. Unter Folter gesteht sie auch weitere Verbrechen: aussereheliche Sexualität (huorey und ehebrüch) und Abtreibung sowie zu seltener Gottesdienstbesuch. Ausserdem habe sie einen Schwur gebrochen. Entscheidend für das Todesurteil ist jedoch das Bekenntnis des Teufelspakts, welcher höchst summarisch und stereotyp beschrieben wird: Pakt, Versprechen, sich der christlichen Glaubenspraxis zu enthalten, Hexentanz, Geschlechtsverkehr mit dem Teufel. Der Hexentanz gewährleistet zudem die Verbreitung von Hexenklagen zwischen einzelnen Nachbargemeinden. Die Bündner Hexen trafen einander und den Teufel nicht an einem überregionalen mythischen Schauplatz, sondern an einigen zentralen Orten des Gerichts (hier «in der Schaberau»). Das Verheerende der angeblichen lokalen Hexentreffen bestand darin, dass eine Angeklagte weitere Teilnehmerinnen benennen konnte, was ja auch zur Verklagung Flütschs geführt hatte. Der Prozess und der Ablauf der vorgebrachten und unter Folter gestandenen Vorwürfe folgen dem üblichen Muster. Der Verdacht auf Schadenzauber fällt auf eine Person, die mit ihrer Umgebung im Konflikt lebt: Verena Flütsch kann mit dem Ehemann nicht hausen, der Tochter legt sie Steine in den Schmalz. Eine Hexe ist zunächst oft eine unzulängliche Ehefrau und schlechte Nachbarin, und ihre Beklagung ist in den generellen Kontext dörflicher Konfliktführung eingebettet. Mit dem Abschluss der Konfessionalisierung im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts wurde das Gemeinwesen unter die christliche Moral gestellt, durch die kommunale Kirchenpraxis wurden nonkonforme, «böse» Nachbarinnen automatisch als ausserhalb der christlichen Gemeinschaft stehend angesehen. Aus ihnen machte der Prozess eine Hexe. Im zweiten Teil des Prozesses werden der Angeklagten die entscheidenden Aussagen unter Folter erpresst.

Die summarische Prozessführung ohne systematische Befragung ist typisch für die in den Drei Bünden vorherrschende Praxis: der geringe Bezug zwischen Klagen und Geständnis, die Nichtbeachtung des Inquisitionsverfahrens, das Fehlen einer logischen Beweisführung mittels sorgfältig gestellter Fragen und Antworten.

Literatur:

Vgl. den Beitrag von Ulrich Pfister in Band 2. (Kurzfassung)

Schmid, Martin und Sprecher, Ferdinand: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des Heizenberges, der Gruob, des Schanfiggs und des Prättigaus, in: JHGG 48, 1918, 73–252.